

Anhang I

4.50

Bezirksverordnung
über die Heranziehung der örtlichen Träger
der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im
Regierungsbezirk Schwaben

4.50

Vom 30. September 2008 (RABl Schw. Seite 129)

Auf Grund Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 08.12.2006 (GVBl S. 975), Art. 84 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzes (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl S. 942), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 22.07.2008 (GVBl S. 479), erlässt der Bezirk Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Den Landkreisen und kreisfreien Städten in Schwaben werden folgende Aufgaben der Sozialhilfe zur Durchführung und Entscheidung übertragen:

1. Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen sowie der Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII, die eine vom Bezirk unmittelbar zu gewährende Hilfe voraussichtlich nur vorübergehend unterbricht,
2. Leistungen der medizinischen Rehabilitation mit Ausnahme der Hilfe in Fachkrankenhäusern (§ 54 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative SGB XII) für Behinderte, der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen sowie der Hilfe für medizinische Rehabilitation, die eine vom Bezirk unmittelbar zu gewährende Hilfe voraussichtlich nur vorübergehend unterbricht,
3. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung, mit Ausnahme der Hilfen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII und in Tag- und Nachtkliniken,
4. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung, mit Ausnahme der Hilfe in Tagesstätten für psychisch Kranke und Behinderte, in Fördergruppen für nicht werkstattfähige Behinderte sowie in Werkstätten für behinderte Menschen und in Tag- oder Nachtkliniken. Die Übertragung nach Satz 1 erfolgt nicht bei einer gleichzeitigen Hilfe für einen Integrationshelfer oder Individualbetreuer, die der Bezirk in eigener Zuständigkeit bearbeitet,
5. Fahrt- und Beförderungskosten im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX,

6. Sonstige ambulant zu gewährende Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII, mit Ausnahme der Hilfe zur Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder in betreutem Einzelwohnen, der ambulanten Frühförderung, der Kosten von Integrationshelfern und Individualbetreuern, der Hilfe zur Versorgung mit Kraftfahrzeugen und Krankenfahrzeugen, der Hilfe zum Besuch einer Hochschule, der Autismustherapie und der institutionellen Förderung der Offenen Behindertenarbeit. Die Übertragung nach Satz 1 erfolgt nicht bei einer gleichzeitigen Hilfe für einen Integrationshelfer oder Individualbetreuer, die der Bezirk in eigener Zuständigkeit bearbeitet.

§ 2

Den Landkreisen Dillingen a.d. Donau, DonauRies, Günzburg und Neu-Ulm werden neben den in § 1 dieser Verordnung genannten, die folgenden Aufgaben der Sozialhilfe zur Durchführung und Entscheidung übertragen:

1. Ambulante Hilfe im Rahmen der Frühförderung,
2. ambulante oder teilstationäre Hilfen für Integrationshelfer und Individualbetreuer.

§ 3

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge herangezogen, Aufgaben des Bezirks nach Art. 100 Abs. 2, 107 Abs. 1 AGSG in Verbindung mit § 27 d Bundesversorgungsgesetz nach Maßgabe des § 1 sowie § 2 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 dieser Verordnung am 01.09.2009 in Kraft.
- (2) § 1 Nr. 5 und § 2 dieser Verordnung treten mit Ablauf des 31.03.2009 außer Kraft.
- (3) § 1 Nr. 4 und Nr. 6 dieser Verordnung treten mit Ablauf des 31.08.2009 außer Kraft.
- (4) Die Bezirksverordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Schwaben vom 07.01.2008 (RABl Schw. S. 3) tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.